

Betriebsvereinbarung

Datenschutz-EDV

abgeschlossen zwischen der

Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt

(im Folgenden AUVA genannt)

und dem

Zentralbetriebsrat der AUVA

(im Folgenden ZBR genannt)

1. ZIELSETZUNG

Zur Erfüllung der von der AUVA nach dem ASVG wahrzunehmenden Aufgaben und Pflichten, die sich durch Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Arbeitsvertrag ergeben, soll der Umgang mit personenbezogenen Arbeitnehmerinnen-daten/ Arbeitnehmerdaten in sämtlichen automatisierten und nicht automatisierten Datenanwendungen (inklusive Befragungen und Feedbackbögen) der AUVA sowie der Umgang mit Auswertungen personenbezogener Arbeitnehmerinnendaten/ Arbeitnehmerdaten geregelt werden. Die Betriebsvereinbarung bezweckt eine Verbesserung der Arbeitsqualität sowie den Schutz der einzelnen Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer vor den Gefahren einer technischen Überwachung. Der ausschließliche Fokus der Datenverarbeitung liegt auf dem vorgegebenen Zweck der jeweiligen Datenanwendung.

2. PERSÖNLICHER UND ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Betriebsvereinbarung kommt für sämtliche Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer i.S.d. § 36 ArbVG und für sämtliche Standorte/Arbeitsstätten der AUVA zur Anwendung.

3. RECHTSGRUNDLAGEN

Die rechtliche Basis dieser Betriebsvereinbarung bilden insbesondere die Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG) sowie die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

4. GRUNDSÄTZE DER DATENERMITTLUNG UND DATENVERWENDUNG

(1) Jegliche Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten der Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer ist nur zulässig, sofern sich die Berechtigung unmittelbar aus gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Verpflichtungen ergibt.

(2) Absatz (1) gilt sinngemäß für die Einsichtnahme in Personaldaten der AUVA durch Dritte.

(3) In allen Fällen sind hierbei folgende Grundsätze, die für die gesamte Betriebsvereinbarung als Interpretationsmaximen gelten, zu beachten:

a. Die Ermittlung und Verwendung von Daten soll vorrangig in anonymisierter Form oder zumindest unter Beachtung eines hohen Anonymisierungsgrades erfolgen.

b. Die Datenanwendungen der AUVA verstehen sich als Mittel zur produktiveren Durchführung der Arbeit unter Wahrung der aktiven Rolle der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, deren Eigenverantwortlichkeit und deren persönlicher Kommunikationsmöglichkeiten.

c. Die verwendeten Systeme werden von der AUVA ausschließlich zur effizienten Abwicklung der Verwaltung, zur Gewährleistung der Sicherheit sowie zur internen und externen Datenkommunikation eingesetzt. Für sämtliche Phasen der Datenverarbeitung gilt der Grundsatz der Zweckbindung in materieller und formeller Weise: der Datenverarbeitung muss nicht nur ein berechtigter Zweck zugrunde liegen, der Verwendungszweck muss vielmehr auch im Vorhinein festgelegt worden sein (Grundsatz der Zweckbindung).

d. Der Umfang der ermittelten und verwendeten Daten der Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer soll auf das unbedingt erforderliche Mindestausmaß begrenzt bleiben (Grundsatz der Datenminimierung).

e. Regeln und Kriterien der Datenermittlung und Datenverwendung sollen für alle Beteiligten einsehbar und nachvollziehbar sein (Grundsatz der Transparenz).

5. AUSWERTUNGEN VON PERSONENBEZOGENEN ARBEITNEHMERINNENDATEN/ ARBEITNEHMERDATEN

Eine Verarbeitung von personenbezogenen Arbeitnehmerinnendaten/ Arbeitsnehmerdaten zum Zweck der Leistungs- und Verhaltenskontrolle findet nur im arbeitsrechtlich zulässigen Ausmaß statt.

- Auswertungen für **dienstrechtliche Aufgabenstellungen** sind den jeweiligen Aufgabenstellungen - entsprechend der Stellenbeschreibungen - anzupassen und entsprechend dem Datenminimierungsgrundsatz auf die notwendigen Daten zu beschränken.
Sollte ein Personenbezug nicht erforderlich sein, hat die Auswertung anonymisiert zu erfolgen.
- **Generelle** Auswertungen sind anonymisiert auszuwerten.
 - Beispiele:
 - Auswertungen, deren Zweck nicht auf die Analyse einzelner Arbeitsleistung abzielen.
 - Auswertungen, bei denen die Wirtschaftlichkeit der Anlageninstandhaltung im Vordergrund steht.
- Eine gesellschaftsübergreifende Verknüpfung und Auswertung personenbezogener Arbeitnehmerinnendaten/ Arbeitnehmerdaten ist nur anonymisiert zulässig.
- Eine Datenweitergabe an externe Beraterfirmen erfolgt ausschließlich anonymisiert.
- Personenübergreifende Sortier- und Selektionsmöglichkeiten sind im Ergebnis jedenfalls zu anonymisieren.

Das Herunterladen bzw. Kopieren von personenbezogenen Daten und Auswertungsdaten auf lokale AUVA-Rechner, Notebooks oder bewegliche Datenträger ist ausschließlich zur Vollziehung beruflicher Anforderungen gestattet. Es ist darauf zu achten, dass entsprechende Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden (z.B. verschlüsselte Datenträger, AUVA-eigenes Equipment).

6. SYSTEMDARSTELLUNG UND SYSTEMEINSATZ

Im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO) sind für jede Datenanwendung

- der Zweck der Datenverarbeitung,
- eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten,
- Kategorien von Empfängern,
- Löschrufen,
- eine allgemeine Beschreibung von technisch-organisatorischen Maßnahmen

aufgelistet sowie die entsprechenden rechtlichen Grundlagen der Datenverarbeitung bzw. das berechnigte Interesse des Verantwortlichen. Die AUVA verpflichtet sich, dieses Verzeichnis, welches ein Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung ist, immer aktuell zu halten.

Die Führung und Aktualisierung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten obliegt dem Datenschutzbeauftragten. Anfragen zum Zweck, den rechtlichen Grundlagen oder Kategorien von Arbeitnehmerinnen-/Arbeitsnehmerdaten von Datenanwendungen sind an dsb@auva.at zu richten.

Eine Kurzfassung der Datenanwendungen ist im Intranet auf der Datenschutz Homepage einzusehen (Verzeichnis der Verarbeitungsdaten). http://auva-portale/sites/datenschutz/Freigegebene%20Dokumente/AUVA_VVT_oeffentlich.pdf

7. MELDUNG VON NEUEN DATENANWENDUNGEN IN DER AUVA

Von einer geplanten Neuinstallation einer Datenanwendung sowie bei Änderungen und Erweiterungen von bestehenden Datenanwendungen ist der Datenschutzkoordinator zu informieren. Der Information sind der Zweck der geplanten Datenanwendung, die Rechtsgrundlagen sowie die Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden sollen, beizufügen.

8. ZUGRIFFSBERECHTIGUNGEN

Welche Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter welche Rechte hinsichtlich der Ermittlung, Verarbeitung, Einsichtnahme und Weitergabe der Daten besitzen, ergibt sich aus der arbeitsplatz- bzw. funktionsbezogenen Umschreibung.

Die in der jeweiligen Datenanwendung gespeicherten Daten dürfen ausschließlich zu beruflichen Zwecken entsprechend dem vorgesehenen Zweck verarbeitet werden.

Die Berechtigungskonzepte der jeweiligen Datenanwendung, die ein rollenbasiertes Zugriffskonzept beinhalten, sind zu dokumentieren (Art. 25 DSGVO).

Der Zugriff auf Dokumente, die personenbezogene Arbeitnehmerinnendaten/ Arbeitnehmerdaten beinhalten, ist abgestuft

- hinsichtlich der Art des Zugriffs der verschiedenen Personengruppen,
- hinsichtlich der Dokumentenarten, auf die diese Personengruppen zugreifen können.

9. MITWIRKUNGSRECHTE DER BELEGSCHAFTSVERTRETUNG

Der ZBR sowie der örtlich zuständige Betriebsrat haben das Recht, sämtliche EDV-Systeme der AUVA, insbesondere die einzelnen Softwarekomponenten, jederzeit daraufhin zu prüfen, ob diese der Betriebsvereinbarung entsprechen. Diese Prüfungen werden stichprobenartig durchgeführt. Darüber hinaus wird auf die Betroffenenrechte nach der DSGVO verwiesen, welche einen umfassenden Katalog an Rechten jeder/ jedem Betroffenen gewährleistet. Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer können in ihre, zu ihrer Person gespeicherten Daten jederzeit Einsicht nehmen, indem sie eine Anfrage an den Datenschutzkoordinator unter dsb@auva.at richten. Diesbezüglich steht es ihnen frei, gegebenenfalls den Betriebsrat beizuziehen.

Über eine geplante Neuinstallation von Datenanwendungen sowie bei inhaltlichen Änderungen und Erweiterungen von bestehenden Datenanwendungen wird der ZBR vor deren Durchführung, spätestens mit Erteilung eines Arbeits- oder Projektauftrages vom Auftraggeber, informiert. Bei dieser Gelegenheit prüfen beide Seiten, ob die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung weiter gewährleistet ist.

Computerunterstützte Befragungen und Feedbackbögen sind dem ZBR vor dem Echteininsatz zur Einsicht vorzulegen. Der ZBR hat dann vier Wochen, beginnend mit dem Tag der Vorlage, Zeit zu verlangen, dass die AUVA über den Inhalt und Zeitpunkt der Befragung mit ihm berät.

Zur Klärung technischer Fragen hat der ZBR das Recht, externe Expertinnen/ Experten hinzuzuziehen.

10. KONFLIKTLÖSUNG UND EVALUIERUNG

Die Aufgabe der EDV-Schlichtungskommission ist über allfällige Streitigkeiten der Vertragsparteien zu entscheiden. Dabei soll eine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien herbeigeführt werden.

11. INKRAFTTRETEN

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Sie ersetzt nunmehr alle Betriebsvereinbarungen, deren Zweck unter die Zielsetzung gemäß Pkt.1 dieser Betriebsvereinbarung zu subsumieren sind (wie insbesondere: Anhang zur Betriebsvereinbarung über die Verwendung personenbezogener Daten TAMA; BV über die Verwendung elektronischer Informations- und Kommunikationsmedien in der AUVA; Anhang zur BV über die Verwendung personenbezogener Daten der ArbeitnehmerInnen (Cognos); Anhang zur BV über die Verwendung personenbezogener Daten der ArbeitnehmerInnen (Esra); Anhang zur BV über die Verwendung personenbezogener Daten der ArbeitnehmerInnen (Efeu); Anhang zur BV über die Verwendung personenbezogener Daten der ArbeitnehmerInnen über den Einsatz des FM Programms WAVE; BV über strukturierte computerunterstützte Befragungen und Feedback)

Für die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Der Generaldirektor



Mag. Alexander Bernart
Wien, am

Der Obmann



DI Mario Watz
Wien, am

Für den Zentralbetriebsrat der AUVA

Der Vorsitzende



DiplWirt Ing (FH) Erik Lenz
Wien, am

28.4.2020